

Fachschaftsordnung der Fachschaft Psychologie Universität Münster

Version vom **KONSTITUIERENDE SITZUNG**

Der folgende Verordnungstext ist die gültige Verordnung der Fachschaft des Studiengangs Psychologie an der Universität Münster. Diese Verordnung tritt am **TAG NACHDEM DAS PROTOKOLL AN ASTA GESCHICKT WURDE** in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§1 Begriffe und Abkürzungen

§2 Die Fachschaft (FS)

§3 Die Fachschaftsvertretung (FSV)

§4 Der Fachschaftsrat (FSR)

§5 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

§6 Finanzen der Fachschaft

§7 Fachschaftsordnung (FO)

§1 Begriffe und Abkürzungen

FS: Fachschaft

FSR: Fachschaftsrat

FSV: Fachschaftsvertretung

FVV: Fachschaftsvollversammlung

FO: Fachschaftsordnung

FSK (intern: FK): Fachschaftenkonferenz

§2 Die Fachschaft (FS)

(1) Die FS des Studiengangs Psychologie wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Diplom-, Master- und Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Münster gebildet.

(2) Aufgabe der FS ist:

1. die fachlichen Belange der Psychologiestudierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Psychologiestudierenden in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren;
3. an der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in der Psychologie mitzuwirken;
4. die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Psychologiestudierenden zu fördern;

5. die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange der Psychologiestudierenden wahrzunehmen, dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;

6. die Psychologiestudierenden regelmäßig und umfassend über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Universität Münster, zu informieren;

7. überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zu fördern;

8. auf die Beseitigung bestehender Nachteile von marginalisierten Geschlechtern in Hochschule und Gesellschaft hinzuwirken.

(3) Die Fachschaftsarbeit wird über Arbeitskreise organisiert, die sich spontan oder im Rahmen von Fachschaftssitzungen und -vollversammlungen bilden und auflösen können.

(4) Die FS und ihre Gremien können für die genannten Zwecke Medien aller Art nutzen und in diesen Medien unter den im folgenden genannten Bedingungen auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Fachschaft und ihrer Gremien deutlich abzugrenzen. Die Verfassenden sind zu jedem Beitrag zu benennen.

1. Die FS kann inhaltliche Stellungnahmen unter folgenden Bedingungen öffentlichkeitswirksam äußern:

- a) Die Stellungnahme betrifft im besonderen Maße die Studierenden der Psychologie
- b) Die Stellungnahme wurde mit einfacher Mehrheit in einer FS-Sitzung abgestimmt.

(5) Die FS kann sich mit Fachschaften der gleichen Fachrichtung an anderen Hochschulen zusammenschließen.

§3 Die Fachschaftsvertretung (FSV)

(1) Die FSV ist das höchste beschlussfassende Gremium der FS. Aufgaben der FSV sind:

1. Richtlinien für die Gremien der FS zur Erfüllung der Aufgaben der FS für die Dauer der Amtszeit der FSV zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der FS zu beschließen,
3. gegebenenfalls diese Fachschaftsordnung (FO) zu ändern, außer Kraft zu setzen oder eine neue FO zu beschließen,
4. den FSR zu wählen und
5. den FSR zu kontrollieren.

(2) Der FSV gehören 11 Mitglieder an, falls die Fachschaft weniger als 1000 wahlberechtigte Mitglieder hat, ansonsten gehören der FSV 15 Mitglieder an. Der Zentrale Wahlausschuss (ZWA) hat die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zur Wahl zu den FSVs bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des FSR sind beratende Mitglieder der FSV, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder der FSV sind.

§4 Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der FSR ist ausführendes Gremium der FS und vertritt die FS.

(2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß §7 Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät:in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.

(3) Die FSV kann beschließen eine:n FSR-Vorsitzende:n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz 7 der Satzung der Studierendenschaft als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine:n Vorsitzende:n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft aus. § 9 Absätze 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft gelten nicht für die:den FSR-Vorsitzende:n. Die:der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrät:in sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 der Satzung der Studierendenschaft oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz 2 Satz 5.

(5) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wahr.

(6) Aufgaben:

1. Der Fachschaftsvorsitz hat die folgenden Aufgaben:

a) Vertretung nach innen und außen.

b) Koordination der FS und des FSR.

c) Prüfung und Unterzeichnung von Tätigkeitsbescheinigungen für Arbeiten in der FS.

2. Die:der FSR-Finanzrät:in hat die folgende Aufgabe:

Verwaltung der Haushaltsmittel der FS.

3. Die Kassenprüfung hat die folgenden Aufgaben:

a) Prüfung der Verwaltung der Haushaltsmittel durch die:den Finanzrät:in am Ende der Amtszeit.

b) Beantragung der Entlastung der:des Finanzrät:in je nach Ausgang der Kassenprüfung.

4. Die Fachschaftenkonferenzvertretung hat folgende Aufgaben:

a) Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des Fachschaftenkonferenz (FSK). Wenn an den Sitzungen der FSK nicht teilgenommen wird, muss das Protokoll der FSK gelesen werden.

b) Vertretung der Interessen der FS Psychologie im FSK.

c) Regelmäßige Berichterstattungen der FSK-Sitzungen auf den Fachschaftssitzungen.

(7) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§5 Die Fachschaftsvollversammlung (FVV)

(1) Der FSR kann zu Fachschaftsvollversammlungen (FVVs) einladen. Der FSR hat unverzüglich zu einer FVV einzuladen, wenn er durch Beschluss der FSV oder durch mindestens 5% der Mitglieder der FS durch eine Unterschriftenliste dazu aufgefordert wird. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen zuvor vom FSR bekannt gemacht werden.

(2) Eine FVV muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der FSR muss nicht ausdrücklich zur Einladung dieser FVV aufgefordert werden.

(3) Die FVV wird von einem vom FSR benannten anwesenden Mitglied der FS geleitet. Über die FVV führt ein vom FSR benanntes anwesendes Mitglied der FS Protokoll. Das Protokoll ist unverzüglich nach der FVV vom FSR bekannt zu machen.

(4) Die FVV kann durch Beschlüsse ausschließlich Appelle an die Gremien der entsprechenden FS fassen. Um einen Appell zu fassen müssen mindestens 5% der Mitglieder der FS, jedoch nicht mehr als 100 Mitglieder der FS, für den Beschluss gestimmt haben und mehr Mitglieder der FS für den Beschluss als gegen den Beschluss gestimmt haben. Die Anzahl der Mitglieder der FS richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zur FSV.

§6 Finanzen der Fachschaften

(1) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 Hochschulgesetz ist nicht möglich.

(2) Ausgaben der FS sind von ihrer:ihrem FSR-Finanzrät:in beim AStA zu beantragen. Die Mitglieder der Gremien der FS sind verpflichtet, den AStA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 in Kenntnis zu setzen.

§7 Fachschaftssitzungen

(1) Bei jeder Sitzung der Fachschaft, genannt Fachschaftssitzung, muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung ein:e Protokollant:in bestimmt.

(2) Die Protokolle müssen archiviert werden.

(3) Die Fachschaftssitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel jede Woche statt.

(4) Stimmberechtigt im Rahmen der Fachschaftssitzung sind alle in der jeweiligen Fachschaftssitzung anwesenden Fachschaftsmitglieder.

(5) Abstimmungen im Rahmen der Fachschaftssitzungen müssen in der einfachen Mehrheit angenommen werden.

(6) Die Sitzungsmoderation darf bei Abstimmungen während der Fachschaftssitzungen die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag eines oder einer Studierenden auf der Fachschaftssitzung werden die Stimmen ausgezählt.

§8 Entlastung

(1) Die FVV stimmt über die Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der:des Finanzrät:in ab. Eine einfache Mehrheit genügt zur Entlastung.

(2) Bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen der Fachschaftsvorsitz und die:der Finanzrät:in nicht mitabstimmen.

(3) Die Abstimmung erfolgt für den Fachschaftsvorsitz und die:den Finanzrät:in getrennt.

§9 Die Fachschaftsordnung (FO)

(1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft diese ändern oder außer Kraft setzen oder eine neue FO beschließen. Grammatikalische und orthographische Änderungen, die den Sinn der Aussage nicht verändern, können ohne Abstimmung durch den Vorsitz durchgeführt werden. Der Beschluss, die Änderung und die Außerkraftsetzung einer FO ist unverzüglich von der FSV bekannt zu machen und wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und in ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung nicht berührt werden.